

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.604/0002-V/8/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG DR FRANZ KOPPENSTEINER

HERR MAG DR GERHARD KUNNERT

FRAU MAG DR DANIELA SABETZER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

IHR ZEICHEN • BMVIT-630.333/0003-III/PT2/2011

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003,
das KommAustria-Gesetz sowie das Verbraucherbehörden-Kooperations-
gesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf – hinsichtlich der Anregung zu § 16a Abs. 5 des Telekommunikationsgesetzes 2003 in Akkordierung mit der Abteilung I/11 des Bundeskanzleramtes – folgendermaßen Stellung:

I. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003):

Allgemeines:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Die vermehrte Verwendung des Wortes „kann“ bzw. „können“ – vgl. dazu ua. § 16a Abs. 4 und 6, § 17 Abs. 2, 3 und 4, § 24 Abs. 1 und 2 TKG 2003 – deutet darauf hin, dass der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird (vgl. LRL 34). Falls dies gewollt ist, sollten jedenfalls die Parameter für die Ermessensübung näher determiniert werden.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Es wird angeregt in den Erläuterungen näher darzulegen, was unter „Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen“ zu verstehen ist.

Zu Z 13 (§ 4 Abs. 2):

Ungeachtet dessen, dass sich eine ähnliche Bestimmung bereits im geltenden § 4 Abs. 2 TKG 2003 findet, sollte klar zum Ausdruck kommen, dass die angesprochene Zustimmung (etwa) der KommAustria keine (Einvernehmens)Bindung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie bei der Bescheiderlassung darstellt, sondern als Vorfragenentscheidung auszugestalten ist.

Zu Z 18 (§ 9 Abs. 4):

Ungeachtet dessen, dass der Gesetzesentwurf zum Teil eine Wiederholung der in § 9 TKG 2003 enthaltenen Vorschriften darstellt, sollte näher ausgeführt werden, wo die Regulierungsbehörde die Rahmenvereinbarungen zu veröffentlichen hat. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 17 Abs. 4, § 37a Abs. 5, § 40 Abs. 4, § 52 Abs. 3 und § 129 Abs. 6.

Zu Z 24 (§ 13a):

Vor dem Hintergrund, dass § 125 an die Regulierungsbehörde gerichtet ist, § 13a Abs. 2 hingegen an den Inhaber und § 13a Abs. 4 an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, sollte näher ausgeführt werden, was jeweils mit „berücksichtigen“ gemeint ist.

Zu Z 28 (§ 16a):

1. In Abs. 3 und 4 ist jeweils die Zuständigkeit der Datenschutzkommission oder der Regulierungsbehörde „im Rahmen ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben“ vorgesehen. Da somit nicht von einer beliebigen Zuständigkeit auszugehen ist, erscheint das Wort „oder“ zwischen Datenschutzkommission und Regulierungsbehörde missverständlich und sollte durch ein „bzw.“ ersetzt werden.

Nach Abs. 4 können sowohl die Datenschutzkommission als auch die Regulierungsbehörde die Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste jeweils zu einer eigenen Sicherheitsüberprüfung verpflichten. Angesichts der damit verbundenen Kosten, stellt sich die Frage, ob dies sachlich rechtfertigbar ist.

In Abs. 5 sollte näher determiniert werden, wann von „beträchtlichen Auswirkungen auf den Netzbetrieb“ auszugehen ist bzw. wie die Vorschreibung der Form der Mitteilung zu erfolgen hat.

Vor dem Hintergrund, dass Behördenzuständigkeiten nach objektiven Kriterien, exakt, klar und eindeutig festzulegen sind (vgl. zB VfSlg. 3156/1953), sollte in Abs. 7 auf eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Datenschutzkommission und Regulierungsbehörde geachtet werden. Auch sollte näher dargelegt werden, auf welche Weise die Datenschutzkommission oder die Regulierungsbehörde die Öffentlichkeit informiert.

2. Das Bundeskanzleramt ist für die Koordination der Maßnahmen zum Schutz der nationalen kritischen Informations-Infrastrukturen auf strategischer Ebene zuständig. Auf Initiative des Bundeskanzleramts und der Internet Foundation Austria (IPA) mit Unterstützung der Universität Wien wurden im Jahr 2008 das nationale Computer Emergency Response Team (CERT.at) und das Government-CERT (GovCERT.at) als Public-Private-Partnership gegründet. CERT.at und GovCERT.at sind „Drehscheibe und Informationsplattform“ für Sicherheit, Frühwarnsystem und Koordinierungsstelle für den Schutz von kritischen Informations-Infrastrukturen in Österreich. Das Leistungsspektrum des CERT besteht aus aktiven und reaktiven Diensten, so etwa der Behandlung von sicherheitsrelevanten Vorfällen (Erkennung und Analyse, Setzung von Gegenmaßnahmen und Nachbereitung) oder der Setzung vorbeugender Maßnahmen (Mechanismen zur Früherkennung, Vorbereitung von Gegenmaßnahmen für Notfälle sowie Öffentlichkeitsarbeit und Beratung zur Sensibilisierung bezüglich des Themas Sicherheit im Internet und IKT-Betrieb). Auf nationaler Ebene erfüllt das Bundeskanzleramt eine Koordinationsfunktion zwischen den einzelnen Stellen der öffentlichen Verwaltung und den Betreibern kritischer Infrastrukturen. GovCERT.at und CERT.at nehmen diese Tätigkeiten auf der operativen Ebene wahr (Sammlung und Bewertung von Vorfällen aus dem operativen IKT-Betrieb der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltungen und kritischen Informations-Infrastrukturen, Beschaffung und Bewertung von Nachrichten aus öffentlich und nicht-öffentlich zugänglichen Quellen, Koordinierung von Gegenmaßnahmen). Die Rolle des nationalen CERT.at ist primär die einer „Informationsdrehscheibe“. CERT.at koordiniert betreiberübergreifend die Antwort auf Sicherheitsvorfälle und berät Unternehmen des privaten Sektors. Da gemäß Abs. 5 die Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste Sicherheits-

verletzungen oder einen Verlust der Integrität an die Regulierungsbehörde melden sollen, wäre – im Sinn der Wahrung der Sicherheit von Netzbetrieben und der Aufrechterhaltung der Netzintegrität – eine Weitergabe dieser Informationen von der Regulierungsbehörde an den Bundeskanzler anzustreben. Nur so kann ein Lagebild zur Beurteilung der kritischen Informations-Infrastruktur ermöglicht und können die notwendigen Koordinationsaufgaben wahrgenommen werden. In Abs. 5 sollte daher nach dem ersten Satz der folgende Satz eingefügt werden: „Die Regulierungsbehörde hat diese Mitteilungen an den Bundeskanzler weiterzuleiten.“

Zu Z 29 (§ 17):

Nach Abs. 3 ist einer Stellungnahme der Europäischen Kommission „weitestgehend Rechnung zu tragen“. Zumindest in den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, was genau darunter zu verstehen ist.

Zu Z 32 (§§ 22 bis 24):

§ 22 Abs. 2 sieht eine Verpflichtung für Betreiber vor, „sofern der angerufene Teilnehmer nicht Anrufe aus bestimmten geografischen Gebieten aus wirtschaftlichen Gründen eingeschränkt hat“; es sollte zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, wann diese Voraussetzung als gegeben anzusehen ist.

Nach § 23 Abs. 4 soll die Übertragung der Rufnummer des Teilnehmers ohne seine „zumindest in elektronischer Form erteilte Zustimmung“ unzulässig sein. Es erscheint fraglich, weshalb dezidiert auf ein bestimmtes Medium bzw. einen bestimmten technischen Kommunikationsweg abgestellt wird. Aus datenschutzrechtlicher Sicht kommt es lediglich auf das Vorliegen der Kriterien des § 4 Z 14 DSG 2000 an (informierte, zwangsfreie Einwilligung). Schriftlichkeit oder gar eine bestimmte mediale Form (Papier, elektronischer Weg) wird von § 4 Z 14 DSG 2000 nicht verlangt. Im vorliegenden Kontext spricht sicher einiges dafür, aus Beweissicherungsgründen auf Schriftlichkeit abzustellen, ein ausdrückliches Abstellen auf die elektronische Form erscheint hingegen nicht erforderlich.

Zu Z 34 (§ 25):

Angesichts der grundsätzlichen Verpflichtung des Abs. 1, Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erlassen, erscheint unklar, welche Konsequenzen sich aus der in Abs. 6 zweiter Satz vorgesehenen „Untersagung der weiteren

Verwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Entgeltbestimmungen“ ergeben. Falls sich Abs. 6 zweiter Satz bloß auf einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen bezieht, sollte dies klargestellt werden.

Zu Z 35 (§ 25a bis 25d):

Es ist unklar was in § 25c Abs. 2 unter „Bereitstellung von interaktiven Führern oder vergleichbarer Techniken“ zu verstehen ist.

Zu Z 43 (§ 38):

Es ist unklar, weshalb in Abs. 5 zweiter Satz von einer Anzeige („Vereinbarungen sind [...] anzuzeigen“) verbunden mit der Möglichkeit der Untersagung die Rede ist, in Abs. 5 letzter Satz hingegen von einer „Genehmigung“.

Zu Z 48 (§ 42):

Es sollte näher dargelegt werden, weshalb durch Abs. 1 vorletzter Satz offensichtlich unterschiedliche Rechtsfolgen an Gespräche, die innerhalb „Österreichs und der Europäischen Union originieren“, bzw. Gespräche, die „außerhalb Österreichs und der Europäischen Union originieren“, geknüpft werden. Ferner stellt sich die Frage, ob es nicht genügen würde, auf Gespräche innerhalb bzw. außerhalb der Europäischen Union abzustellen.

Zu Z 53 (§ 47a):

Angesichts des damit verbundenen Eingriffs in grundrechtlich geschützte Positionen sollte klar zum Ausdruck kommen, welches Ziel durch die in § 47a vorgesehene „funktionelle Trennung“ verfolgt wird und inwieweit die Maßnahme geeignet, erforderlich und adäquat ist.

Weiters sollte in den Erläuterungen zu Abs. 2 näher ausgeführt werden, welche Arten von „Auswirkungen auf die Regulierungsbehörde“ zu erwarten sind bzw. was unter „sonstige Interessengruppen“ zu verstehen ist.

Zu Z 57 (§ 51 Abs. 1):

Es wird angeregt näher darzulegen, was unter „Berücksichtigung des hohen gesellschaftlichen (und insbesondere) kulturellen“ Wertes von Frequenzen zu verstehen ist.

Zu Z 78 (§ 69 Abs. 6):

Es sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden, in welcher Weise Betreiber von öffentlichen Kommunikationsdiensten ihre Teilnehmer über die ihnen zustehenden Rechte zu informieren haben.

Zu Z 79 (§§ 70 bis 72):

In den Erläuterungen zu § 70 heißt es: „Demnach ist – außer in den Fällen eines Betrugsverdacht oder wiederholt verspäteter Zahlungen – eine Sperre wegen eines Zahlungsverzuges auf den betreffenden Dienst zu beschränken“. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der gesetzlichen Grundlage für diesen in den Erläuterungen zu findenden Einschub. Gleiches gilt sinngemäß für den letzten Absatz der Erläuterungen zu § 70.

Zu Z 99 (§ 92 Abs. 3 Z 11):

Diese Ziffer definiert die „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ als „jede Verletzung der Sicherheit, die auf versehentliche oder unrechtmäßige Weise zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung und zur unbefugten Weitergabe von bzw. zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlicher Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft verarbeitet werden“. Diese Textierung entspricht wörtlich der deutschen Fassung des damit umgesetzten Art. 2 lit. i der Richtlinie (RL) 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABl. Nr. L 201 vom 31.7.2002, S. 37, idF der RL 2009/136/EG, ABl. Nr. L 337 vom 18.12.2009, S. 11. Bei genauer Betrachtung fällt allerdings auf, dass sich hier ein sinnstörender Fehler eingeschlichen hat. Die Verwendung des Bindeworts „und“ nach „Veränderung“ erweckt nämlich den Eindruck, dass nur eine versehentliche oder unrechtmäßige Veränderung, die mit einer unbefugten Weitergabe einhergeht, unter den Begriff der „Datenschutzverletzung“ fallen soll. Dies wäre aber weder sachlogisch begründbar noch im Einklang mit Art. 17 Abs. 1 der „allgemeinen“ Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, ABl. Nr. L 281, vom 23.11.1995, S. 31. Tatsächlich zeigt ein Blick in die englische Sprachfassung des Art. 2 lit. i der RL 2002/58/EG, dass hier ein Übersetzungs- bzw. Redaktionsversehen vorliegen dürfte. Nach der englischen Fassung bedeutet ein „personal data breach“ nämlich „a breach of security leading to the accidental or unlawful destruction, loss, alteration,

unauthorised disclosure of, or access to, personal data transmitted, stored or otherwise processed in connection with the provision of a publicly available electronic communications service in the Community.” Im Ergebnis wäre somit in § 92 Abs. 3 Z 11 das Bindewort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Zu Z 103 (§ 96 Abs. 3):

Nach § 96 Abs. 3 erster Satz sind Betreiber öffentlicher Kommunikationsdienste verpflichtet, den Teilnehmer oder Benutzer darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten er ermitteln, verarbeiten und übermitteln wird, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten gespeichert werden. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage. In Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 der RL 2002/58/EG idF der RL 2009/136/EG wird nun der zweite Satz neu gefasst. Demnach „ist eine Ermittlung dieser Daten ist nur zulässig, wenn der Teilnehmer oder Nutzer seine Einwilligung dazu erteilt hat“. Dies, so der geringfügig modifizierte Folgesatz, „steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein Kommunikationsnetz ist oder, wenn dies unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Teilnehmer oder Benutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann“. Um das Verhältnis der beiden zuletzt zitierten Sätze zueinander zu verdeutlichen bzw. den Sinngehalt des Letzteren leichter fassbar zu machen, sollte der dritte Satz des § 96 Abs. 3 etwas zielgerichteter formuliert bzw. eingeleitet werden, uzw. etwa wie folgt: „Keiner solche Einwilligung bedarf es für eine technische Speicherung oder den Zugang zu solchen Daten, wenn deren alleiniger Zweck die Durchführung [...] ist [...]“.

Zu Z 105 (§ 98):

Zumindest in den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, was in Abs. 4 unter „internationale Standards“ zu verstehen ist.

Zu Z 110 (§ 106 Abs. 2 und 3):

Zur in § 106 schon bisher geregelten „Fangschaltung“ ist anzumerken, dass dem Gesetz keinerlei Befristungen – etwa im Sinne einer Höchstdauer – für solche

Maßnahmen zu entnehmen sind. Es böte sich im Zuge der Novellierung an, auch diese Frage zu regeln.

Zu Z 134 (§ 115a):

Die Wortfolge „interessierten Personen“ in Abs. 2 sollte näher ausgeführt werden.

Zu Z 137 und 138 (§ 120):

Der Entwurf legt in § 16a verschiedene Maßnahmen und Verpflichtungen im Hinblick auf die Sicherheit und Integrität von öffentlichen Kommunikationsnetzen und -diensten fest. Im Speziellen normiert Abs. 10 eine Verordnungsermächtigung der KommAustria in Bezug auf Rundfunknetze und die Übertragung von Rundfunksignalen. Im Hinblick auf § 16a findet sich jedoch keine entsprechende Aufgabenzuweisung an die KommAustria in § 120 Abs. 1 lit. b. Demnach würde – abgesehen von der Zuständigkeit nach § 16a Abs. 10 – die Vollzugskompetenz betreffend diese Bestimmungen in Bezug auf Rundfunknetze und die Übertragung von Rundfunksignalen letztlich nicht der KommAustria zukommen. Es wird daher angeregt, § 16a in den Aufgabenkatalog des § 120 Abs. 1 lit. b aufzunehmen.

Gemäß § 17 Abs. 3 kann die Regulierungsbehörde mit Verordnung Betreibern, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, Mindestanforderungen an die Dienstqualität auferlegen, insbesondere um eine Verschlechterung der Dienste und eine Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Derzeit ist die Übertragung von Rundfunksignalen vom Geltungsbereich des § 17 („Dienstqualität“) grundsätzlich ausgenommen (vgl. § 17 Abs. 3). Der nunmehr vorgeschlagene Entfall dieser Bestimmung würde bedeuten, dass die Zuständigkeit zur Vollziehung des § 17 samt der Erlassung der Verordnung nach Abs. 3 in Bezug auf die Übertragung von Rundfunksignalen mangels entsprechender Aufgabenzuweisung in § 120 Abs. 1 lit. b nicht bei der KommAustria läge. Es wird daher angeregt, § 17 in den Aufgabenkatalog des § 120 Abs. 1 lit. b Z 3 aufzunehmen, um im Sinn der grundsätzlichen Systematik der Aufgabenteilung zwischen den Regulierungsbehörden im Rundfunk- und Telekommunikationsbereich zu gewährleisten, dass die Regulierungsaufgaben im Zusammenhang mit der Dienstqualität in Rundfunknetzen der KommAustria obliegen.

Mit der vorgeschlagenen Ausweitung der Befugnisse der Regulierungsbehörde hinsichtlich der Festlegung von Mindestanforderungen an die Dienstqualität nach § 17 Abs. 3 werden Regelungen geschaffen, die für die Frage der sogenannten

„Netzneutralität“, dh hinsichtlich der gleichberechtigten, diskriminierungsfreien Übertragung von Diensten und Inhalten Bedeutung erlangen können. Auch in nicht ausschließlich für Rundfunk genutzten (und damit der Zuständigkeit der KommAustria unterliegenden) Kommunikationsnetzen kann die Übertragung audiovisueller Mediendienste von Maßnahmen oder Verordnungen nach § 17 in erheblichem Ausmaß betroffen sein. Zur Sicherung eines einheitlichen Regulierungsansatzes wäre in diesen Fällen eine Einbeziehung der KommAustria als zuständige Regulierungsbehörde für diese Dienste zielführend. Es wird daher folgende Ergänzung des § 120 vorgeschlagen: „(6) Soweit eine Verordnung oder Maßnahme nach § 17 auch die Übertragung von audiovisuellen Mediendiensten nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, BGBl. I Nr. 84/2001, oder nach dem ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984, betrifft, ist das Einvernehmen mit der KommAustria herzustellen.“

Zu Z 140 (§ 126):

Die Rechtsnatur der „Maßnahmen“, die die Regulierungsbehörde gemäß Abs. 3 erlassen kann, ist unklar: Dies sollte näher spezifiziert werden.

Zu Z 142 (§ 129):

Das Verhältnis zwischen § 129 Abs. 3 Z 1 und § 129 Abs. 3b Z 1 sollte näher ausgeführt werden.

Es ist unklar, weshalb in Abs. 3d die Beibehaltung des Entwurf(s) der Vollziehungshandlung vorgesehen ist.

Zu Abs. 3e stellt sich die Frage, ab wann die Monatsfrist zu laufen beginnt.

Es ist unklar was mit der Wortfolge „Verfahrensrechtliche Fristen“ in Abs. 3g gemeint ist. Das gleiche gilt sinngemäß für die Wortfolge „normsetzendes Organ“ in Abs. 5.

Zu Z 151 (§ 133):

Hinsichtlich der Übergangsbestimmung zur Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 in § 133 Abs. 11 wird eine parallele Regelung für die von der KommAustria nach den §§ 36 ff zu führenden Verfahren angeregt. Es sind derzeit auch Verfahren vor der KommAustria anhängig, weswegen ein Abschluss derselben unter Heranziehung der aktuellen Rechtslage die verfahrensökonomischste Lösung erscheint. Es wird demnach angeregt, § 133 um folgenden Abs. 14 zu ergänzen:

„(14) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2011 vor der KommAustria anhängige Verfahren nach dem 5. Abschnitt sind von dieser, abgesehen vom Koordinationsverfahren gemäß § 129, unter Anwendung der verfahrensrechtlichen und materiellen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2010 sowie der Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 (RFMVO 2009), veröffentlicht am 30.04.2009 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, abzuschließen. Gleiches gilt für den Bundeskommunikationssenat, wenn gegen einen Bescheid der KommAustria nach dem vorstehenden Satz Berufung erhoben wird oder der Verfassungsgerichtshof oder der Verwaltungsgerichtshof einen in einem solchen Verfahren ergangenen Bescheid des Bundeskommunikationssenates aufhebt und das Verfahren wieder beim Bundeskommunikationssenat anhängig wird.“

Zu Z 156 (§ 137):

Es wird auf die Gefahr eines möglichen rückwirkenden Inkrafttretens von Strafbestimmungen hingewiesen.

Zu Art. 2 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):

Zu Z 157 (§ 17a):

Der Begriff „Naheverhältnis“ bzw. die Wortfolge „in Anspruch nehmen oder von dieser betroffen (sein)“ in Abs. 3 Z 2 sollten in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

2. Nach gängiger legistischer Praxis richtet sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit; es sollte daher zB bei § 1 Abs. 3 und 4 TKG 2003 sowie in vielen weiteren Novellierungsanordnungen „lautet“ anstatt „lauten“ heißen.

3. Nach Zifferaufzählungen wird oft die falsche Formatvorlage („51_Abs“ anstatt „55_SchlussTeilAbs“) benutzt wird (vgl. zB § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 TKG 2003).

4. Es wird angeregt, den Text auf Tipp- und insbesondere Beistrichfehler durchzusehen (vgl. zB § 1 Abs. 2a Z 4 und Abs. 3, § 3 Z 3 TKG 2003).

Zu Art. 1 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003):

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2a):

Es wird angeregt in der Z 4 das Wort „Diversifizierung“ durch „Streuung“ zu ersetzen und die Begriffe „vielfältige Bedingungen“ (Z 5) bzw. „regulatorische Vorabverpflichtungen“ (Z 6) näher zu erläutern.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 8a):

Die Zitierung der Verordnung sollte sich nach Rz 54 f des EU-Addendums richten (insb. Entfall des erlassenden Organs und des Datums).

Zu Z 13 (§ 4 Abs. 2):

Die Abkürzung „BMVIT“ sollte aufgelöst werden.

Zu Z 18 (§ 8 Abs. 6):

Aus systematischen Gründen wäre es überlegenswert den Begriff „Antennentrage-masten“ in § 3 (und nicht in § 8 Abs. 6) zu definieren.

Zu Z 20 (§ 11 Abs. 1):

In Abs. 1 sollte es heißen: „Durch die Rechte nach den §§ 5, 7 und 8 (...)“.

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Zu Z 21 (§ 12a Abs. 2 und 3):

In Abs. 2 sollte statt dem Begriff „Anordnung“ das Wort „Bescheid“ verwendet werden (falls der Bescheid gemeint ist).

In Abs. 3 muss es heißen: „(...) der Bau des beabsichtigten Vorhabens (...)“.

Zu Z 22 (§ 13 Abs. 1):

Es wird empfohlen die Novellierungsanordnung zu überarbeiten, da Abs. 1 mit der Einfügung unverständlich erscheint.

Zu Z 28 (§ 16a):

Zu Abs. 4 sollte die „beauftragte qualifizierte unabhängige Stelle“ näher erläutert werden.

In Abs. 9 Z 6 sollte es „festzulegen“ statt „festlegen“ heißen. Außerdem ist das Wort festzulegen nicht Bestandteil der Z 6, sondern der gesamten Aufzählung und ist daher mit „55_SchlussTeilAbs“ zu formatieren. Schließlich sollte bei Verweisen innerhalb eines Paragraphen nicht die Paragraphenbezeichnung („16a“) angegeben werden, sondern die konkret betroffenen Absätze (ähnlich auch in § 40 Abs. 3).

Zu Z 31 (§ 20):

Der Verweis auf § 17 Abs. 2a ist nicht korrekt.

Zu Z 34 (§ 25):

In § 25 Abs. 3 sollte es „Inkrafttreten“ statt „In-Kraft-Treten“ heißen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 109 Abs. 4 Z 3 und § 133 Abs. 5.

In § 25 Abs. 4 Z 2b sollte es „die durch die Zahlungsmodalität bedingten Kostenunterschiede“ statt „der ... Kostenunterschiede“ heißen.

Es wird auf das fehlende Leerzeichen in Abs. 8 zwischen „Abs.“ und „6“ hingewiesen.

Zu Z 35 (§ 25a Abs. 2):

In Abs. 2 sollte es wohl „Schwellenwerte“ statt „Schwellwerte“ heißen.

Zu Z 36 (§ 27):

Es wird auf eine falsche Absatzbezeichnung im dritten Absatz des § 27 aufmerksam gemacht.

Zu Z 61 (§ 54):

Da es sich bei den Abs. 1a bis 1d um neu eingefügte Absätze handelt, sollte die Novellierungsanordnung lauten: „§ 54 Abs. 1 und 2 wird durch folgende ... ersetzt.“

Zu Z 69 (§ 56 Abs. 4):

Es wird angeregt im letzten Satz die Formulierung „(d)er Bescheid geht (...) über“ sprachlich zu überarbeiten.

Zu Z 70 (§ 57):

Es stellt sich die Frage, weshalb in § 57 ein neuer Abs. 4a vorgesehen ist, nachdem auch Abs. 5 neu angefügt wird.

Zu Z 74 (§ 65 Abs. 5):

Es sollte klargestellt werden, dass sich die Novellierungsanordnung bloß auf den letzten Satz des Abs. 5 bezieht.

Zu Z 82 (§ 80a):

Die Wortfolge „gemäß einer Verordnung gemäß § 74 Abs. 3 letzter Satz“ sollte sprachlich überarbeitet werden.

Zu Z 83 (§ 81):

Der Verweis auf § 56 Abs. 3a in Abs. 7 ist nicht korrekt.

Zu Z 101 (§ 94):

Im Sinn der Einheitlichkeit sollte es in Abs. 2 „StPO“ statt „Strafprozessordnung“ heißen.

Zu Z 102 (§ 95a):

Es wird auf ein Tippversehen am Ende des Abs. 2 hingewiesen: „die Daten für unbefugte Personen“ statt „die Daten die Daten für unbefugte Personen“.

Zu Z 112 (§ 107 Abs. 5):

Die Wortfolge „bei der“ jeweils zu Beginn der Z 3 und 4 ist zu streichen.

Zu Z 117 (§ 109 Abs. 1 Z 11a):

Es wird auf ein Tippversehen in der Novellierungsanordnung hingewiesen: „folgende“ statt „folgend“.

Zu Z 118 (§ 109 Abs. 1 Z 14):

Es wird empfohlen den gleichen Terminus wie in § 122 Abs. 1 – nämlich „mitwirken“ – zu verwenden. Es sollte daher „(...) nicht gehörig am Beteiligungsverfahren mitwirkt“ heißen.

Zu Z 129 (§ 109 Abs. 4 Z 6):

Im Sinn der Einheitlichkeit sollte es „RTR-GmbH“ statt „Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH“ heißen.

Zu Z 137 (§ 120):

Es sollte „Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes“ heißen.

Zu Z 142 (§ 129):

In Abs. 3 und Abs. 3b ist das Wort „falls“ jeweils ans Ende des Einleitungsteils zu ziehen.

Der Verweis auf „§ 129 Abs. 6“ in Abs. 3e scheint nicht korrekt zu sein.

Zu Z 156 (§ 137):

In Abs. 3 sind die Buchstaben x, y und z durch die entsprechenden Bestimmungen zu ersetzen.

In Abs. 4 ist der Verweis auf § 71a Abs. 1a nicht korrekt.

Zu Art. 2 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):Zum Einleitungssatz:

Das KommAustria-Gesetz wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010 geändert.

Zu Z 160 (§ 44):

In der Novellierungsanordnung sollte es „Abs. 16“ statt „Abs. 15“ heißen.

Zu Art. 3 (Änderung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes):

Zu Z 161 (§ 3 Abs. 1):

Bei erstmaliger Erwähnung des Telekommunikationsgesetzes 2003 sollte die amtliche Abkürzung samt Abkürzung angeführt werden. Damit kann man sich in weiterer Folge mit der Nennung der Abkürzung – „TKG 2003“ – begnügen (vgl. LRL 131 bis 133). Es wird auf das fehlende Leerzeichen zwischen „Abs.“ und der Zahl „3“ hingewiesen.

III. Zu Vorblatt und Erläuterungen

Zum Vorblatt:

Das Vorblatt dient einer raschen Orientierungsmöglichkeit und sollte daher grundsätzlich nur eine Seite, keinesfalls jedoch mehr als zwei Seiten umfassen (vgl. Punkt 6.1. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007⁴ [betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben]). Die Darstellung von Einzelheiten sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie allenfalls den dafür vorgesehenen Anlagen zu den Erläuterungen vorbehalten bleiben.

Der Abschnitt „**EU-Konformität**“ ist durch einen Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ zu ersetzen, der den Vorgaben des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) entspricht.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

⁴ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=25879>

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Kritisch anzumerken ist allgemein, dass im besonderen Teil der Erläuterungen zum Teil keinerlei Bezüge zwischen vorgeschlagenen neuen Textelementen und den zugrunde liegenden EU-Richtlinienbestimmungen hergestellt werden, worunter die Nachvollziehbarkeit der Plausibilität bzw. Erforderlichkeit der Einfügungen entsprechend leidet und in der Begutachtung ein unnötig erhöhter Zeitaufwand entsteht (vgl. zB § 96 Abs. 3).

Es fällt auf, dass teilweise Erläuterungen fehlen (vgl. ua. Zu § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 3, § 63 Abs. 1, § 85a).

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auch eine Durchsicht des Textes auf Tippversehen wird empfohlen (vgl. die Erläuterungen zu § 27 Abs. 1 Z 4, diese scheinen nicht mit der Bestimmung überein zu stimmen, auf Seite 10 sollte es wohl „Zu § 34 Abs. 4“ statt „Zu § 34 Abs. 3“ heißen).

Vereinzelt werden Erläuterungen zu Bestimmungen ausgewiesen, die nicht geändert werden (vgl. § 3 Z 22 und 25).

Weiters wird angeregt die Abkürzungen „ETSI“ (vgl. Erläuterungen zu § 74 Abs. 3) und „BOS-Dienste“ (vgl. Erläuterungen zu § 82 Abs. 2) aufzulösen.


In den Erläuterungen zu § 16a ist sinnstörender Weise die Rede davon, dass „[...] diese Probleme auch Gefahren der Sicherheit oder Vertraulichkeit der Daten selbst verursachen [können], die die Datenschutzkommission gemäß § 95a zu vollziehen hat“.

Die Erläuterungen „Zu § 104 Abs. 4“ enthalten einen falschen Verweis, es wird irrtümlich auf § 25 Abs. 4 Z 10 anstatt auf § 25 Abs. 4 Z 9 verwiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinn der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

22. April 2011
Für den Bundeskanzler:
i.V. ACHLEITNER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	aUAUsGLK1M6YCFjWNM402FotBHmwduiR48t600VNBg9af1KEjZjyoqHDx46u0acrTqi BvZ9XT4jc9d9VvcC7O81pdLCaTZe/i5wjM2YIMPTEqJ/EeSnw4VfVzGAG4r3IdvntKh X6NtXTYo6ELOYgpAdoUBczn7SwMN3emhMV/eo=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-04-26T08:45:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	